



Gebührentarif der Gemeinde¹

gültig ab 1. März 2009

Systematik

I.	Allgemeine Gebühren	10.01
...	Staatsverwaltung (hier nicht aufgeführt)	20.02-31.06
II.	Gemeindeverwaltung	50.00
A.	Gemeinderat, Gemeindepräsident, Gemeinderatsschreiber	50.00
B.	Vormundschaftsbehörde	51.01
C.	Wechselnotariat	52.01
D.	Ortsverwaltung	53.01
E.	Viehverschreibungsbeamter	54.01
Anhang I		
A.	Öffentliche Beurkundungen	60.06
B.	Beglaubigungen	70.01
Anhang II		
150.	Gemeindereglemente	

¹sGS 821.5

I. Allgemeine Gebühren

10.01	Verfügung oder Entscheid (Einsprache, Rekurs, Beschwerde usw.)	50.00	bis 5'000.00	
10.02	Aufsichtsrechtliche Genehmigung	150.00	bis 2'000.00	
10.03	Einvernahme	30.00	bis 250.00	
10.04	Vorladung	6.00		
10.05	Augenschein	50.00	bis 2'000.00	
10.06	Schriftliche Bescheinigung	10.00	bis 950.00	
10.07	Mitteilung oder Anzeige im Interesse einer Privatperson	10.00	bis 120.00	
10.08	Einsichtgabe in amtliche Akten oder Auskunft über ihren Inhalt ausserhalb eines durch Verfügung oder Entscheid abzuschliessenden Verfahrens	10.00	bis 200.00	
10.09	Einholen von Urkunden und Erteilung von Auskünften	10.00	bis 300.00	
10.10	Mahnung	10.00	bis 50.00	
10.11	Ausfertigung einer Verfügung, eines Entscheides oder einer Urkunde, Abschriften (einschliesslich Schreiben, Auszüge und Protokollierung mündlicher Vorbringen), je Seite	10.00	bis 50.00	pro Seite mind. Fr. 10.00
10.12	Fotokopie:			
10.12.01	bis fünf Kopien, je Kopie	1.00		
10.12.02	für jede weitere Kopie	0.50		
10.12.03	für jede Farbkopie	2.00		
10.13	Zustellen oder Abholen einer Urkunde und dergleichen	3.00	bis 120.00	
10.14/15	Geldverkehr und Depots:			
10.14	1 Promille des eingelegten Betrages oder deponierten Wertes, im Rahmen von	10.00	bis 120.00	
10.15	ausserdem für jede Auszahlung	6.00		
10.16	Für eine ausserordentliche, von einer Partei Sitzung einer Behörde, für jedes Mitglied, den Schreiber und den Weibel, je	30.00	bis 120.00	
10.17	Amtliche Kontrollen	50.00	bis 2'300.00	

II. Gemeindeverwaltung

A. Gemeinderat, Gemeindepräsident und Gemeinderatsschreiber

Bürgerrechtsgesetz vom 5. Dezember 1955

50.00	Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht (Art 18 Abs. 2)	100.00	bis 500.00	
50.00	Erteilung des Gemeindebürgerrechts im Verfahren der Einbürgerung im Allgemeinen (Art. 6 ff. BRG):			
	– Schweizerinnen und Schweizer (je Gesuch)	100.00	bis 800.00	
	– Ausländerinnen und Ausländer (Einzelpersonen, einschliesslich unmündige Kinder)	100.00	bis 1'800.00	Gesuchsteller 1'200.00 pro Kind 150.00

50.00	– Ausländerinnen und Ausländer (Verheiratete und eingetragene Partner, einschliesslich unmündige Kinder)	100.00	bis 2'500.00	Gesuchsteller 1'200.00 Partner/in 300.00 pro Kind 150.00
	Erteilung des Gemeindebürgerrechts im Verfahren der Besonderen Einbürgerung (Art. 8ter BRG):			
	– Schweizerinnen und Schweizer (je Gesuch)	100.00	bis 600.00	Gesuchsteller 300.00 Partner/in 100.00 pro Kind 50.00
	– Ausländische und staatenlose Jugendliche (je Gesuch)	100.00	bis 1'400.00	1'000.00
Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911/22. Juni 1942				
50.02	Amtsanzeige oder Mitteilung einer Gegenerklärung (Art 35bis)	30.00	bis 60.00	30.00
50.03	Ausstellung eines Zeugnisses (Art. 35ter) z.B. Handlungsfähigkeitszeugnis	7.00	bis 30.00	10.00 bei Abholung 15.00 bei Rechnung
Gesetz über die Niederlassung der Schweizer vom 5. April 1979				
50.08	Ausstellung eines Heimatausweises (Art. 6)	15.00		15.00 bei Abholung 20.00 bei Rechnung
50.09	Verlängerung eines Heimatausweises	10.00		10.00 bei Abholung 15.00 bei Rechnung
Vollzugsverordnung zur Gesetzgebung über die Lotterien und die gewerbs- mässigen Wetten vom 17. Februar 1951				
50.15-17	Bewilligung und Beaufsichtigung einer Tom- bola- oder Lottoveranstaltung (Art. 13):			
50.15	5 Prozent einer Verlosungssumme bis Fr. 5000.00, wenigstens	70.00		
50.16	4,5 Prozent einer Verlosungssumme von über Fr. 5000.00, wenigstens	300.00		
50.17	4 Prozent einer Verlosungssumme von über Fr. 40'000.00, wenigstens	2'000.00		
50.18	Verkaufsbewilligung für eine in einer anderen Gemeinde bewilligte Tombolaveranstaltung (Art. 12bis Abs. 3)	20.00	bis 40.00	
Gastwirtschaftsgesetz vom 26. November 1995 und Gemeinderatsbeschluss vom 2. April 1996²				
50.20.01	Patent für einen Betrieb	100.00	bis 2'000.00	Patenterteilung 3 Jahre 500.00 / kleine Restaurants bis 40 Plätze die Hälfte. Patenterteilung 1 Jahr 300.00
50.20.02	Patent für einen Anlass	40.00	bis 1'000.00	gratis
50.20.03	Patent für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern	50.00	bis 1'000.00	100.00
50.21	Änderung oder Aufhebung der Schliessungs- zeit	20.00	bis 2'000.00	

²vgl. Traktandum 96.173

Verlängerung der „Polizeistunde“		
bis 01.00 Uhr		gratis
bis 02.00 Uhr		gratis
bis 03.00 Uhr		gratis

Unterhaltungsgewerbegesetz vom 20. Juni 1985

50.22.01	Erteilung, Verweigerung und Entzug der Bewilligung (Art. 10, 15 und 16)	15.00	bis 2'000.00	gratis
50.22.02	besondere Verfügung von Schutzmassnahmen (Art. 3, 5, 6 und 7)	15.00	bis 1'300.00	

Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung vom 29. Juni 2004

50.23	Verfügungen	30.00	bis 500.00	60.00 pro Tag
-------	-------------	-------	------------	---------------

Gesetz über Spielgeräte und Spiellokale vom 6. Juni 1982

50.24.00.01	Bewilligung zur Eröffnung eines Spiellokals	130.00	bis 1'300.00	
50.24.00.02	Erneuerung der Bewilligung	70.00	bis 260.00	
50.24.00.03	Änderung der Bewilligung	30.00	bis 130.00	
50.24.00.04	Verweigerung oder Entzug der Bewilligung	130.00	bis 1'300.00	

Grossratsbeschluss über Luftreinhalte-massnahmen vom 8. Januar 1987

50.24.00.06	Kontrolle von Feuerungsanlagen und Tierhaltungsbetrieben (Art. 2 lit. a bis c)	40.00	bis 660.00	Feuerungskontrolle: 1. Kontrolle gratis Nachkontrolle Fr. 50.00
	Kontrolle von Holzfeuerungen Fr. pro Taxpunkt (exkl. MwSt.)	1.183		
	Taxpunktwerte für Holzfeuerungskontrollen			
	a) Erst- oder Abnahmekontrolle			
	– Pro Wohneinheit oder im gleichen Betrieb (2 Feuerungsaggregate)	38 TP		
	– Pro weitere Feuerung	5 TP		
	– Verwaltung des Anlageregisters/Rapportwesen	5 TP		
	b) Periodische Kontrollen			
	– Kontrolle ohne Beanstandung (2 Feuerungsaggregate)	30 TP		
	– Pro Weitere Feuerung	5 TP		
	– Verwaltung des Anlageregisters/Rapportwesen	5 TP		
	– Kontrolle mit Beanstandung (2 Feuerungsaggregate)	42 TP		
	– pro weitere Feuerung	5 TP		
	– Verwaltung des Anlageregisters/Rapportwesen	5 TP		
	c) Kontrollen ohne ordentlichen Reinigungsauftrag			
	– Kontrollen ohne ordentlichen Reinigungsauftrag	1 TP		pro Minute+Grundtaxe
	– Kontrolle mit Beanstandung und Aschetext	1 TP		pro Minute+Grundtaxe

	d) Nachkontrollen gleiche Tarife wie für periodische Kontrollen		
	e) administrativer Aufwand bei Fremdkontrollen	25 TP	
50.24.00.07	Verfügung über Emissionsbegrenzung von Feuerungsanlagen und Tierhaltungsbetrieben (Art. 2 lit. a bis c)	40.00	bis 3'300.00
50.24.00.08	Verfügung über das Verbrennen von Abfällen im Freien (Art. 2 lit. d und Art. 7)	70.00	bis 660.00
50.24.00.09	Werden der politischen Gemeinde Befugnisse der Fachstelle für Luftreinhaltung übertragen, so kann die zuständige Stelle der Gemeinde analoge Gebühren erheben.		

**Baugesetz vom 6. Juni 1972 in Verbin-
dung mit Baureglement vom 20. Dezem-
ber 1988**

50.24.01.02	Bauanzeigen (Art. 82 Abs. 1)	20.00		maximal Fr. 200.00 pro Baugesuch, zuzüglich Porto in Bewilligungsgebühr enthalten
50.24.01.03	Übermittlung einer Baueinsprache (Art. 84)	20.00		
50.24.02	Baubewilligungen (Art. 87)	100.00	bis 10'000.00	
	a) Einfamilienhaus inkl. Garage	2'000.00 ³		
	Energienachweis	300.00	bis 700.00	
	jeder weitere Energienachweis für gleiche Einheiten	150.00	bis 300.00	
	b) Mehrfamilienhaus mit 2 Wohnungen	2'300.00		
	Mehrfamilienhaus mit 3 Wohnungen	2'600.00		
	Mehrfamilienhaus mit 4 Wohnungen	2'900.00		
	jede weitere Wohnung	300.00		
	Energienachweis	700.00		
	jeder weitere Energienachweis für gleiche Einheiten	300.00		
	c) Geschäftshäuser und Industriebauten			
	Grundgebühr	1'500.00		
	Zuschlag pro m ² Nutzfläche ⁴	4.00		
	Energienachweis	700.00		
	jeder weitere Energienachweis für gleiche Einheiten	300.00		
	d) Neben- und Anbauten	100.00	bis 300.00	
	e) Anbauten über 50 m ² Grundfläche	500.00		
	f) kleine Einbauten	100.00 ⁵		
	g) kleinere Umbauten	100.00	bis 300.00	
	Energienachweis	200.00		

³ Reduktion von 25 % ab 10 gleichen Einheiten und 50 % ab 20 Einheiten, GRB 98.309 vom 7. Juli 1998

⁴ reduzierter Ansatz bei einfachen Lagerhallen ohne grosse Aufwendungen des Bauamtes, GRB 96.302 vom 25. Juni 1996

⁵ Mit der Position „kleine Einbauten“ will der Gemeinderat sicherstellen, dass kleine Projekte mit relativ geringen Baukosten nicht übermässig mit Gebühren der Gemeinde belastet werden und in der Folge verschiedene Grundeigentümer versucht sein könnten, in Zukunft auf das Baubewilligungsverfahren zu verzichten. Gerätehäuser können allerdings nicht unter dieser Rubrik subsumiert werden, da im entsprechenden Baubewilligungsverfahren eine Schnurgerüstkontrolle notwendig ist, die wesentlich höhere Kosten verursacht. Indem die Position Neben- und Anbauten wieder eine Spanne von Fr. 200.00 bis 300.00.00 aufweist, wird diesem Anliegen dennoch Rechnung getragen.

	grössere Umbauten	500.00	bis 800.00	
	Energienachweis	300.00	bis 700.00	
	h) Zweckänderungen	100.00	bis 1'000.00	
	i) Garagen in separaten Bauten			
	Grundgebühr für 1 Fahrzeug	300.00		
	Zuschlag jedes weitere Fahrzeug	100.00		
	j) Autoeinstellhallen			
	Grundgebühr	700.00		
	Zuschlag pro Fahrzeug	50.00		
	k) Tankanlagen für Wohnhäuser	200.00	bis 500.00	
	Kleintankanlagen für Wohnhäuser	200.00		
	l) Reklameeinrichtungen	100.00	bis 2'000.00	
	m) Korrekturpläne			max. ½ Tarif
	n) Überbauungspläne (inkl. Kosten für Inse- rate)		bis 6'000.00	
	o) Rechtsmittelentscheid	50.00	bis 2'000.00	
	p) Rechnungen Dritter			inbegriffen: Schnurgerüstabnahme Feuerpolizei reguläre Baukontrollen
50.24.03	Abbruchbewilligung (Art. 79)	100.00	bis 2'000.00	
50.24.04	Verlängerung der Geltungsdauer einer Bewil- ligung (Art. 88 Abs. 3)	100.00	bis 2'000.00	
50.24.05	Vorbescheid im Bauermittlungsverfahren (Art. 90 Abs. 1)	100.00	bis 5'000.00	max. ½ Tarif
50.24.06	Anordnung vom Schutzmassnahmen (Art. 99)	100.00	bis 5'000.00	
50.24.08	Verfügung auf Behebung des rechtswidrigen Zustandes (Art. 130)	100.00	bis 10'000.00	
Strassengesetz vom 12. Juni 1988				
50.24.09	Verfügung über Gemeingebrauch, gesteiger- ter Gemeingebrauch und Sondernutzung (Art. 20 bis 29)	150.00	bis 6'000.00	
50.24.10	Bewilligung zum Bau oder zur Änderung von Zufahrten sowie zur Ableitung von Wasser auf Strassen (Art. 36)	150.00	bis 2'500.00	
50.24.11	Durchführung des Kostenverlegungsverfah- rens (Art. 77 bis 86)	170.00	bis 6'900.00	
50.24.12	Verfügung über Strassenabstände, Sichtzo- nen, Zutrittsverbotslinien und Immissionsver- botslinien (Art. 102)	150.00	bis 1'000.00	
50.24.13	Ausnahmen von Strassenabstandsvorschriften (Art. 108)	100.00	bis 2'000.00	
EVO zum Bundesgesetz über den Stra- ssenverkehr vom 20. November 1979				
50.29.02	Bewilligung von Reklamen (Art. 32)	100.00	bis 3'000.00	
Örtliche Bau- und Kanalisationsregle- mente				
50.30	Baupolizeiliche Bewilligungen oder Kontrollen oder andere baupolizeiliche Amtshandlungen	60.00	bis 5'000.00	
50.31	Baukontrollen nach Zeitaufwand, je Stunde höchstens	100.00		

Wasserbaugesetz vom 23. März 1969			
50.32	Bewilligung zur Beschränkung oder Übertragung der Unterhaltspflicht an Gewässern (Art. 12)	70.00	bis 660.00
50.32.01	Entscheid über Streitigkeiten über die Unterhaltspflicht (Art. 13)	70.00	bis 660.00
Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung vom 11. April 1996			
50.32.12.01	Einleitungs- und Versickerungsbewilligung (Art. 3bis und 3ter)	100.--	1'000.--
50.32.12.02	Verfügungen zur Behebung von Gewässerunreinigungen durch Sickerwasser aus Deponien (Art. 4 Abs. 1)	200.--	20'000.--
50.32.12.03	Verfügung der Mitbenützung von Abwasseranlagen (Art. 9 Abs. 1)	100.--	1'000.--
50.32.12.04	Entscheid über die Einleitung von verschmutztem Abwasser (Art. 13 Abs. 1)	100.--	3'000.--
50.32.12.05	Entscheid über die Trennung von verschmutztem und stetig anfallendem nicht verschmutztem Abwasser (Art. 23)	100.--	1'000.--
50.32.12.07	Kontrolle von Anlagen (Art. 25)	100.--	2'000.--
50.32.12.07	Bewilligung in besonders gefährdeten Bereichen (Art. 28 Abs. 2 und 3)	150.--	5'000.--
50.32.12.08	Entscheid über Einsprachen in der Zone S (Art. 31 Abs. 2 lit. a)	100.--	3'000.--
50.32.12.09	Entscheid über die Kostentragungspflicht bei der Ausscheidung von Schutzzonen und Schutzarealen (Art. 33 Abs. 2)	200.--	4'000.--
50.32.12.10	Verfügung in der Zone S gemäss Schutzzone-nreglement (Art. 34 Abs. 1)	20.--	2'000.--
50.32.12.11	Bewilligung und Abnahme von Brennstoff-tanks im Gebäudeinnern und vorübergehend stationierten Tankanlagen (Art. 35 Abs. 2)	100.--	2'000.--
50.32.12.12	Verfügung für das periodische Einsammeln von Treibgut (Art. 43 Abs. 2)	100.--	1'000.--
50.32.12.13	Verfügung der Gewässerschutzpolizei (Art. 49 Abs. 1)	100.--	20'000.--
50.32.12.14	Verfügung weitergehender Massnahmen (Art. 51)	200.--	10'000.--
50.32.12.15	Wenn der politischen Gemeinde Befugnisse staatlicher Stellen übertragen werden, gelten die entsprechenden Nummern des Gebüh- rentarifs auf für die politische Gemeinde.		
Eidgenössisches Schutzbautengesetz vom 4. Oktober 1963 (BMG) Eidgenössische Schutzbautenverordnung vom 27. November 1978 (BMV) Regierungsbeschluss über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz vom 6. Dezember 1994 (RRB)			
50.32.20	Anordnung der Zusammenlegung von Schutzräumen (Art. 2 Abs. 4 BMG; Art. 26 lit. a RRB)	100.00	bis 1'000.00

50.32.21	Prüfung und Genehmigung von Projekten für private Schutzräume (Art. 9 BMV; Art. 26 lit. b RRB)	60.00	bis 1'150.00
50.32.22	Kontrolle von erstellten Schutzräumen einschliesslich Baukontrollen (Art. 14 Abs. 2 BMV; Art. 26 lit. c RRB)	60.00	bis 575.00
50.32.22.1	Kontrolle der Betriebsbereitschaft der Schutzräume (Art. 17 Abs. 2 BMX; Art. 39 lit. c und d EV zum ZSG)	60.00	1'150.00
50.32.23	Verfügung zur Behebung von Mängeln an Schutzräumen sowie Nachkontrolle (Art. 14 Abs. 2 BMV; Art. 26 lit. d RRB)	60.00	bis 1'150.00
50.32.25	Bearbeitung von Gesuchen für die Aufhebung von Schutzräumen (Art. 19 BMV)	50.00	bis 600.00

**Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB)
Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911/22. Juni 1942 (EG)**

50.48.01	Erlass eines Verbotes betreffend Wald und Weide (Art 699 ZGB; Art. 48 der EVO zum ZGB)	70.00	bis 660.00
50.50	Entscheid über die Benützung von Brunnen und Quellen Dritter (Art. 709 ZGB; Art. 163 und 164 EG)	40.00	bis 260.00
50.53/54	Entgegennahme und Aufbewahrung von Geldern (Art. 861 Abs. 2 und 906 Abs. 3 ZGB; wird das Geld bei einer Bank aufbewahrt, so werden für die Aufbewahrung nur die Bankspesen berechnet):		
50.53	1 Prozent des Wertbetrages in Rahmen von	20.00	bis 330.00
50.54	dazu für die Aufbewahrung für jedes Jahr und je Fr. 100.00 50 Rappen, im Jahr aber höchstens	330.00	
50.54.01	Entscheid im administrativen Besitzschutz (Art. 926 ff. ZGB; Art. 173 bis EG)	40.00	bis 260.00

Schweizerisches Obligationenrecht vom 30. März 1911

50.55	Entgegennahme einer Vollmachturkunde zur Hinterlegung (Art. 36 Abs. 1)	15.00	bis 30.00
50.56	Entgegennahme von Geldern zur Hinterlegung (Art. 168 Abs. 1, Art. 451 Abs. 1 und Art. 1032)	gemäss 50.53/54	

Übertretungsstrafgesetz vom 13. Dezember 1984

50.58	Verfügung über den Verkehr ausserhalb von Strassen (Art. 11 Abs. 3)	70.00	bis 400.00
-------	---	-------	------------

Verordnung über das Strahlen vom 27. Juni 1972

50.61	Bewilligung zum Wegnehmen oder zum Abbau von Mineralien und Kristallen (Art. 2 und 4 Abs. 2)	80.00	bis 660.00
-------	--	-------	------------

Grossratsbeschluss über den Lärmschutz vom 8. November 1990

50.62	Verfügungen bezüglich Lärmschutz (Art. 1) Werden der politischen Gemeinde Aufgaben des Staates übertragen, so kann die zuständige Stelle der Gemeinde analoge Gebühren erheben	50.00	bis 6'000.00
-------	--	-------	--------------

Energiegesetz vom 9. November 1990

50.65	Verfügungen (Art. 24)	60.00	bis 8'300.00
-------	-----------------------	-------	--------------

Altlasten-Verordnung vom 26. August 1998

50.66	Verfügungen nach Altlasten-Verordnung	100.00	bis 20'000.00
-------	---------------------------------------	--------	---------------

B. Vormundschaftsbehörde

**Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB)
Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911/22. Juni 1942 (EG)**

51.01	Abklärungsbericht an den Richter im Scheidungs- oder Trennungsverfahren (Art. 156 Abs. 1 ZGB)	150.00	bis 600.00
51.01.01	Abklärungsbericht im Adoptions- und Namensänderungsverfahren (Art. 30 und 268 a ZGB)	100.00	bis 500.00
51.02.01	Vormerkung der Zustimmung der Eltern im Protokoll und Entscheid über das Absehen von der Zustimmung eines Elternteils (Art. 265 a und 265 d ZGB)	30.00	bis 300.00
51.02.02	Anordnungen über den persönlichen Verkehr (Art. 275 ZGB)	100.00	bis 500.00
51.02.03	Genehmigung von Unterhaltsverträgen (Art. 287 Abs. 1 ZGB)	50.00	bis 300.00
51.02.03.05	Verfügung betreffend Übertragung der elterlichen Sorge an den andern Elternteil (Art. 298 Abs. 2 und Art. 315b Abs. 2 ZGB)	100.00	bis 400.00
51.02.03.06	Verfügung betreffend Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge einschliesslich Genehmigung der Vereinbarung (Art. 298a Abs. 1 und Art. 315b Abs. 2 ZGB)	100.00	bis 400.00
51.02.04	Verfügung betreffend Entziehung oder Wiederherstellung der elterlichen Gewalt (Art. 312/313 ZGB; Art- 56/57 EG) einschliesslich der Errichtung oder Aufhebung einer allfälligen Vormundschaft	100.00	bis 400.00
51.03	Anordnungen betreffend Schutz des Kindes oder des Kindesvermögens (Art. 307 bis 310, Art. 313 Abs. 1, Art. 322 Abs. 2, Art. 324 und 325 ZGB)	100.00	bis 400.00

51.04	Untersuchung und Berichterstattung betreffend Entziehung oder Wiederherstellung der elterlichen Sorge oder betreffend Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge und Neuregelung (Art. 55 und 57 EG)	100.00	bis 500.00
51.05	Prüfung des Inventars des Kindesvermögens (Art. 318 Abs. 2 ZGB; Art. 9 der EVO zum ZGB)	30.00	bis 250.00
51.06	Beschluss betreffend Anordnung oder Aufhebung einer Vormundschaft, Beistandschaft oder Beiratschaft (Art. 64 ff. EG)	50.00	bis 500.00
51.06.01	Beschluss über Unterbringung oder Zurückbehaltung in einer Anstalt und Entlassung aus einer Anstalt (Art. 397 a ff. ZGB)	60.00	bis 400.00
51.07	Übernahme und Übertragung einer vormundschaftlichen Massnahme (Art. 377 ZGB)	50.00	bis 200.00
51.07.01	Vorläufige Entziehung der Handlungsfähigkeit und andere vorläufige Massregeln (Art. 386 ZGB)	100.00	bis 500.00
51.09	Aufnahme des Inventars (Art. 398 Abs. 1 ZGB; Art 32 EG)	30.00	bis 600.00
51.11	Beschluss über Veräusserung eines Grundstückes (Art. 404 ZGB)	30.00	bis 500.00
51.12	Abnahme des periodischen Berichts oder des Schlussberichtes samt Rechnung des Vormundes, Beistands oder Beirates vom vormundschaftlich verwalteten Vermögen (Art. 413 ZGB; Art. 25 der EVO zum ZGB):		
	für Berichtsperiode bis zu einem Jahr 1 bis 3 Promille des verwalteten Vermögens		
	mindestens	30.00	
	höchstens	3'500.00	
	für Berichtsperiode von mehr als einem Jahr zwei Jahre 2 bis 4 Promille des verwalteten Vermögens		
	mindestens	30.00	
	höchstens	5'800.00	
	Vom verwalteten Vermögen unter Fr. 5'000.00 werden keine Gebühren erhoben. Beträgt das verwaltete Vermögen mehr als Fr. 5'000.00, so werden die ersten Fr. 5'000.00 bei der Gebührenfestsetzung mitberücksichtigt.		
51.12.01	Abnahme der periodischen Rechnung des Vermögensverwalters oder der Eltern (Art. 318 und 322 ZGB):		
	vom ausgewiesenen Vermögen für Rechnungsperiode bis zu einem Jahr 1 bis 2 Promille		
	mindestens	30.00	
	höchstens	2'300.00	
	für Rechnungsperiode von mehr als einem Jahr bis zwei Jahre 2 bis 3 Promille		
	mindestens	30.00	
	höchstens	3'500.00	

51.13	Lohnverwaltung (auch wenn kein Vermögen vorhanden ist) von den Brutto-Einnahmen 3 bis 6 Promille. Von den jährlichen Brutto-Einnahmen bis Fr. 5'000.00 werden keine Gebühren erhoben. Betragen die jährlichen Brutto-Einnahmen mehr als Fr. 5'000.00, so werden die ersten Fr. 5'000.00 bei der Gebührensatzung mitberücksichtigt.		
51.14	Zustimmung zu Handlungen des Vormundes, Beirates oder Beistandes (Art. 421 und 422 ZGB)	30.00	bis 500.00
51.14.01	Verfügung betreffend Wahl oder Amtsenthebung des Vormunds, Beirates oder Beistands (Art. 379ff. und 445/446 ZGB)	50.00	bis 300.00
51.15	Verwaltung des Erbvermögens eines Verschwundenen (Art. 548 ZGB; Art. 41 EG): je Jahr 5 Promille des Vermögens, mindestens	50.00	
51.16	Begehren um Verschollenerklärung (Art. 550 ZGB; Art. 41 EG)	30.00	bis 300.00

C. Wechselnotariat

Schweizerisches Obligationenrecht vom 30. März 1911 (Art. 1034 bis 1041)

52.01/02	Präsentation eines zum Protest angemeldeten Wechsels:		
52.01	bis zum Betrag von Fr. 5'000.00	25.00	
52.02	für je weitere 1'000.00	6.00	
52.03	Entgegennahme einer Zahlung, für je ganze oder angebrochene Fr. 1'000.00 Fr. 3.00, im Rahmen von	10.00	bis 120.00
52.04	Aufnahme, Ausfertigung und Protokollierung eines Protestes	35.00	
52.05	Jede Präsentation bei einer Notadresse	30.00	

E. Viehverschreibungsbeamter

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; Art. 885 Abs. 3) Verordnung betreffend die Viehverpfändung vom 30. Oktober 1917 (VvV)

54.01	Einrichtungseintrag (Art. 9 VvV)	30.00	
54.02	Neueintragungen und Änderungen (Art. 12, 13, 14, 20, 21, 24, 25, 28, 29 VvV), je	10.00	
54.03	Die Löschung eines Eintrags (Art. 16 und 17 VvV) ist gebührenfrei.		
54.04	Vorgeschriebenes Schriftstück des Verschreibungsamtes oder Viehinspektors, je Seite	8.00	
54.05	Nachschlagung (Art. 7 VvV)	7.00	
54.06.01-04	Verrichtungen des Viehinspektors (Art. 10 und 15 VvV):		
54.06.01	für das erste Stück Vieh	15.00	
54.06.02	für jedes weitere	5.00	
54.06.03	Wegentschädigung bis zu 20 km, je km	1.00	
54.06.04	für jeden weiteren Kilometer	0.70	

III. Beurkundungen und Beglaubigungen

A. Öffentliche Beurkundungen

Schweizerisches Obligationenrecht vom 30. März 1911

60.09	Ersatz der Unterschrift (Art. 15)	30.00	bis 100.00
60.10	Entkräftung eines Schuldscheines und Tilgung der Schuld (Art. 90)	50.00	bis 200.00
60.12	Verpfändungsvertrag (Art. 522 Abs. 1)	300.00	bis 1'500.00

Vollzugsverordnung zur Gesetzgebung über die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 17. Februar 1951

60.19	Mitwirkung bei einer Ziehung (Art. 7)	100.00	bis 1'000.00
-------	---------------------------------------	--------	--------------

B. Beglaubigungen

Verordnung über die Beglaubigung privater Unterschriften vom 15. Januar 1938 (Zuständigkeit gemäss Art. 35ter des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911/22. Juni 1942)

70.01	Beglaubigung einer Unterschrift (Art. 3 und 4)	15.00	bis 50.00	15.00 bei Abholung 20.00 bei Rechnung
70.03	Entgegennahme einer Legitimationsermächtigung zur Aufbewahrung (Art. 6)	30.00		
70.04	Beglaubigung einer Abschrift oder Kopie, je Seite	5.00	bis 10.00	5.00 pro Seite
	mindestens je Gebührenerhebung	10.00		

Anhang I

A. Gemeindereglemente

Hundereglement vom 2. November 1993

Hundemarke, ganzes Jahr, 1. Hund	110.00
Hundemarke, ganzes Jahr 2. Hund	200.00
Hundemarke ab Juli (nur für 6 Monate alte Hunde) 1. Hund	55.00
Hundemarke ab Juli (nur für 6 Monate alte Hunde) 2. Hund	100.00
Hundemarke pro Quartal, auch für Rückzahlungen für 1. Hund	27.50
Hundemarke pro Quartal, auch für Rückzahlungen für 2. Hund	50.00

Mofalösungen

Mofa mit Schild/Versicherung/Vignette	71.60	ab 1.10. Fr. 49.80
Mofa mit Vignette/Versicherung	63.60	ab 1.10. Fr. 41.80

Mofa mit Schild/ohne Versicherung/Vignette	28.00	
Mofa mit Vignette/ohne Versicherung	20.00	
nur Mofaschild (Ersatznummer)	8.00	
nur Vignette	20.00	
Tagesversicherung	2.00	pro Tag und Mofa

Datenschutzreglement vom 18. November 1986

Auskunft Einwohneramt	10.00	
Auskunft Steueramt	16.00	
Auskunft Betriebsamt	13.00	
Auskunft Grundbuchamt	5.00	bis 10.00
Gesamtauskunft	30.00	

Badeordnung für das Freibad Seegarten vom 1. Mai 2001

a) Einzeleintritte		
Erwachsene	6.00	3.00 ab 17.00 Uhr
Lehrlinge, Studenten	3.00	2.00 ab 17.00 Uhr
Schulkinder	2.00	
b) Abonnemente mit 10 Eintritten, gültig 2 Jahre ab Ausgabedatum		
Erwachsene	50.00	
Lehrlinge, Studenten	25.00	
Schulkinder	13.00	
c) Saison-Abonnemente		
Erwachsene	80.00	
Lehrlinge, Studenten	55.00	
Schulkinder (auswärtige)	30.00	
Schulkinder (Goldach, Tübach und Untereggen)	15.00	
d) die Rückvergütung auf Saison Abonnements an Einheimische beträgt:		
Erwachsene	25.00	
Lehrlinge, Studenten	20.00	
e) Mietpreise		
Saison-Box gross (verbunden mit mind. 1 Saison-Abonnement, vorzugsweise für Familien mit Kindern)	60.00	
Saison-Box mittel	40.00	
Liegestuhlfach	25.00	

Hafenreglement vom 21. September 1993⁶

a) Hafenplätze	
Miete je m ² Liegefläche	50.00
Betriebskostenbeitrag für Standardplätze für Plätze an Kette	128.00
Depotgeld je m ² Liegefläche	106.50
	90.00
b) Trockenliegeplätze	
Jollen etc. am Seestrand und auf der Seewiese	185.00
Katamarane auf der Seewiese	290.00
c) Bojen inkl. Beiboot	
Ungeachtet der Grösse	700.00
d) Benützungsgebühren	
Dauergäste am Gästesteg je Monat	215.00

⁶Die Ansätze verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer, sofern sie überhaupt der Mehrwertsteuerpflicht unterstehen.

Überwintern von Bojenbooten	250.00
Überwintern auswärtige Boote	300.00
e) Gästegebühren	
Gästeboot pro Tag (15.03. – 15.11.)	14.00 ⁷
Gästeboot pro Tag (16.11. – 14.03.)	6.00
Hafenfremde Boote von SCR-Mitgliedern	6.00
f) Benützung Slipanlage durch Private	
Gebühr pro Boot für einmaliges Ein- und Auswassern innerhalb von 3 Tagen	20.00
g) Benützung Slipanlage durch Gewerbe	
Jahresgebühr zur Nutzung der Slipanlagen und des Kranenplatzes	266.00
h) Saisongebühr Slipanlagen durch Private	
Mehrmalige Benützung durch Private	200.00

Reglement über die Benützung der Infrastruktur der Gemeinde Goldach (Benützungsreglement) vom 20. Dezember 2005⁸

Technisches Zentrum Marmorsäge TZM			
a) Kursraum 1 – 3	15.00	pro Stunde	
b) Theoriesaal	25.00	pro Stunde	
c) Küche mit Office	15.00	pro Stunde	
d) Samariterzimmer	10.00	pro Stunde	
e) Zubehör:			
– Hellraumprojektor	10.00		Pauschal
– Video + Fernseher	10.00		Pauschal
– Musikanlage (Theoriesaal)	10.00		Pauschal
– Mikrophon	10.00		Pauschal
– Beamer	50.00		Pauschal
– Diaprojektor	10.00		Pauschal
– Projektor für Bücher	10.00		Pauschal
– Flipchart	10.00		Pauschal
– Bartische	gratis		
– Bistrotische	gratis		
– grosse Tische	gratis		
– Bestuhlung	gratis		
Gruppenunterkunft			
a) Zimmer 1 – 10 (inkl. Cafeteria)	20.00	pro Nacht + Person	wenn mehr als 2 Übernachtungen
mindestens pro Buchung (ohne Decken)	200.00		
b) Zimmer 1 – 10 (inkl. Cafeteria)	25.00	pro Nacht + Person	bis 2 Übernachtungen
mindestens pro Buchung (ohne Decken)	200.00		

⁷ davon erhält SCR Fr. 8.00 und Hafenmeister Fr. 4.00

⁸ Allgemeine Bestimmungen zur Vermietung der Goldacher Infrastruktur:

- Goldacher Vereine, die Jugendförderung betreiben oder sich für die Allgemeinheit einsetzen, sowie die beiden Kirchgemeinden und die Ortsgemeinde können die Infrastruktur grundsätzlich gratis nutzen (ausgenommen Gruppenunterkunft und Lagerhaus Gonda).
- Soweit Stundenansätze gelten, werden maximal 7 Stunden pro Tag verrechnet.
- Bei mehrtägiger Belegung werden maximal 4 Tage pro Woche verrechnet (ausgenommen Übernachtungen in der Gruppenunterkunft und im Lagerhaus Gonda).
- Bei regelmässigen Belegungen im gleichen Semester gelten folgende Rabatte: 6 - 8 Nutzungen: 10 % / 9-11 Nutzungen: 25 % / ab 12 Nutzungen: 40 %.
- Bei Erwerbsabsicht gilt ein Zuschlag von 50 % auf dem Grundpreis.
- Anlass mit Essensausgabe und/oder Getränkeausschank: Zuschlag von 20 % auf dem Grundpreis.
- Wird der Einsatz des Hauswartes verrechnet, gilt ein Stundenansatz von Fr. 40.--.

c) Küche und Essraum im TZM	4.00	pro Nacht + Person	
d) Velokeller (ZSA)	50.00		Pauschal
e) Zubehör			
– Bettdecke	20.00		Pauschal
Aula			
a) Saal (gross oder klein)	30.00	pro Stunde	
b) Zubehör			
– Umbau (Zwischenwände)	50.00		Pauschal
– Bühnenelemente (aus Wartegghalle)	50.00		Pauschal
– Bühnenlicht	50.00		Pauschal
– Tonanlage	50.00		Pauschal
– Beamer	50.00		Pauschal
– Flügel	50.00		Pauschal
– Diaprojektor	10.00		Pauschal
– Hellraumprojektor	10.00		Pauschal
– Leinwand	gratis		
– Bartische	gratis		
– Bistrotische	gratis		
– grosse Tische	gratis		
– Bestuhlung	gratis		
Grillplatz			
a) Waldhütte	gratis		
b) Zubehör			
– Grill	gratis		Fr. 50.00 Depot für Schlüssel
Schulhäuser			
a) Küche mit Schul-/Essraum	20.00	pro Stunde	
b) Turnhalle	25.00	pro Stunde	
c) Mehrzweckraum Rosenacker	25.00	pro Stunde	
d) Schulzimmer	15.00	pro Stunde	
e) Aussenanlage	gratis		
f) Zubehör			
– grosse Tische	gratis		
– Bestuhlung	gratis		
– Turngeräte	gratis		
Wartegghalle			
a) Turnhallen 1 – 3	25.00	pro Stunde	
b) Zweifachhalle	40.00	pro Stunde	
c) Dreifachhalle	50.00	pro Stunde	
d) Schulungsraum 1	15.00	pro Stunde	
e) Schulungsraum 2	15.00	pro Stunde	
f) Zubehör			
– Abdeckung Boden (Klebband)	250.00		Pauschal
– Bühnenelemente (für ausserhalb Halle)	10.00	pro Stück	mindestens 50.00 pro Buchung
– Bühnenelemente in Zusammenhang mit Hallennutzung	gratis		
– grosse Tische	gratis		
– Bestuhlung	gratis		
– Turngeräte	gratis		
Hauptstrasse 4			
a) Office inkl. Vorplatz und Tische	25.00	pro Stunde	
b) Zubehör			
– Bartische (ohne Raumreservation) mindestens pro Buchung	5.00 50.00	pro Tisch	

– Bistrotische (ohne Raumreservation)	5.00	pro Tisch	
Mindestens pro Buchung	50.00		
– Bestuhlung	gratis		
Hauptstrasse 4a			
a) Küche Geschirrverleih	15.00	pro Stunde	
Ferienheim Gonda			
a) Lagerhaus für Einheimische	9.00	pro Nacht + Person	mindestens 225.00 pro Nacht
b) Lagerhaus für Auswärtige	12.00	pro Nacht + Person	mindestens 300.00 pro Nacht
Breitenwiese/Sportplätze			
a) Spielfeld	50.00	pro Tag	
Kirchenfeld			
a) Kiesplatz (z. B. für Hochzeiten)	50.00	pro Tag	

Bestattungen

Einheimische, Allgemein (für Bestattungen in Goldach und auswärts):

a) Sarg bis maximal Fr. 485.00 (Fremdrechnung)	zu Lasten Gemeinde	Kosten über Fr. 485.– werden Angehörigen in Rechnung gestellt.
b) Einsargen, Transport vom Todesort in Aufbahrungshalle (bis zum vereinbarten Pauschalbetrag) und von Aufbahrungshalle zum Friedhof	zu Lasten Gemeinde	Transportkosten über Pauschalbetrag gehen direkt zu Lasten der Angehörigen
c) Kremationskosten	zu Lasten Gemeinde	
d) Transport zum Krematorium und zurück	zu Lasten Gemeinde	bei auswärtigen Bestattungen übernimmt die Gemeinde maximal die Kosten wie für eine Bestattung in Goldach
e) Beisetzung in Goldach	zu Lasten Gemeinde	
f) Grabkreuz	zu Lasten Gemeinde	

Einheimische, Erdbestattung in Goldach:

a) Grabbepflanzung, Grabstein, Sargkissen und andere Sonderwünsche		Kosten gehen direkt zu Lasten der Angehörigen
--	--	---

Einheimische, Urnenwand in Goldach:

a) Grabplatte, Beschriftung, Urne	pauschal 1'400.00	
-----------------------------------	-------------------	--

Einheimische, Urnengrab in Goldach:

a) Urne	zu Lasten Gemeinde	
b) Grabbepflanzung, Grabstein		Kosten gehen direkt zu Lasten der Angehörigen
Einheimische, Gemeinschaftsgrab in Goldach	zu Lasten Gemeinde	keine Kosten für Angehörige

Auswärtige, Allgemein⁹:

a) Grabkreuz	125.00	
b) Benützung Aufbahrungshalle, pro Nacht	30.00	

⁹ Die Rechnung geht direkt an die Angehörigen. Diese können die Kosten allenfalls bei der Wohngemeinde zurückfordern.

c) Grabeinfassung (Erdbestattung, Urnengrab)	100.00	
d) Sarg inkl. Einsargen		Kosten gehen direkt zu Lasten der Angehörigen
e) Transporte		Kosten gehen direkt zu Lasten der Angehörigen
Auswärtige, Erdbestattung:		
a) Grabgebühr	1'500.00	
b) Bestattungsfunktionär	1'800.00	
c) Grabbepflanzung, Grabstein, Sargkissen und andere Sonderwünsche		Kosten gehen direkt zu Lasten der Angehörigen
Auswärtige, Urnenwand:		
a) Grabgebühr	450.00	
b) Bestattungsfunktionär für Abdankung	250.00	
c) Bestattungsfunktionär für Beisetzung	250.00	
d) Anpflanzung	350.00	
e) Grabplatte mit Beschriftung	600.00	
Auswärtige, Urnengrab:		
a) Grabgebühr	500.00	
b) Bestattungsfunktionär für Abdankung	250.00	
c) Bestattungsfunktionär für Beisetzung	250.00	
d) Grabbepflanzung, Grabstein, Sargkissen und andere Sonderwünsche		Kosten gehen direkt zu Lasten der Angehörigen
Auswärtige, Gemeinschaftsgrab:		
a) Grabgebühr	200.00	
b) Bestattungsfunktionär für Abdankung	250.00	
c) Bestattungsfunktionär für Beisetzung	250.00	

Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund und die Überwachung des ruhenden Verkehrs vom 3. Mai 2005

Parkuhren und Ticketautomaten pro Stunde	0.50	bis 2.50	0.50 maximal 4.00 pro Tag
Dauerkarten und Nachtparken			
a) leichte Motorwagen und Anhänger			
pro Tag	4.00	bis 8.00	4.00
pro Monat	30.00	bis 50.00	30.00
pro Halbjahr	150.00	bis 250.00	90.00
pro Jahr	300.00	bis 500.00	150.00
b) schwere Motorwagen			
pro Tag	9.00	15.00	
pro Monat	60.00	100.00	
pro Halbjahr	300.00	500.00	
pro Jahr	600.00	1'000.00	

Goldach, 3. März 2009

GEMEINDERAT GOLDACH



Thomas Würth
Gemeindepräsident



Richard Falk
Gemeinderatsschreiber